

Entwurf: Stand 08. April 2011

## **Richtlinie für die Gewährung von Darlehen der Gemeinde Barleben zur Ortsbildverschönerung anlässlich der 950-Jahr-Feier**

### **I. Präambel**

Die Gemeinde Barleben trägt durch viele Maßnahmen zur Ortsbildverschönerung bei. Insbesondere die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Sanierung des Ortskerns Barleben führt dazu, dass Gebäude instand gesetzt werden.

Ein besonderes Anliegen der Gemeinde ist die Verbesserung des Ortsbildes im Bereich des Breiteweg anlässlich der 950-Jahr-Feier.

Trotz möglicher Zuwendungen ist eine Sanierung Hauseigentümern teilweise aufgrund der erheblichen Kosten nicht möglich. Teilweise muss die Sanierung zeitlich verschoben werden.

Die Gewährung eines Darlehens soll dazu beitragen, dass Sanierungsarbeiten an Gebäuden im Bereich des Breiteweg bis zur 950-Jahr-Feier durchgeführt werden.

### **II. Förderungsgrundsätze**

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind sanierungsbedürftige Bausubstanzen im Bereich „Breiteweg“ zwischen der Einmündung der Lindenallee im Süden bis zum Bahnübergang im Norden. Außerdem können Maßnahmen zur Ortsbildverschönerung gefördert werden. Als Beurteilungsmaßstab gelten die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 15 für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Darlehens bis zu einer maximalen Höhe von 30.000,00 Euro. Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung an zu einem Zinssatz verzinst, der dem Festgeldzinssatz entspricht, den die Gemeinde Barleben für ihre Festgeldanlage erhält.

Die Gewährung eines Darlehens ist neben anderen Fördermaßnahmen zulässig.

Zeitlich ist die Förderung bis zum 31. Dezember 2011 beschränkt.

Eine Förderung durch die Ausreichung eines Darlehens erfolgt nur, soweit der Antragsteller nachweist, dass eine Finanzierung durch eine Bank nicht möglich ist.

Das Ziel der Förderung kann nur erreicht werden, wenn eine wirtschaftliche Planung, Finanzierung und Baudurchführung gewährleistet ist. Dies hat der Antragsteller sicherzustellen und zu bestätigen.

### **III. Darlehenskonditionen**

Das Darlehen ist in 24 Halbjahresraten zu tilgen, beginnend mit dem 1. Quartal nach Fertigstellung der Maßnahme.

Auf Antrag können die ersten 2 Jahre tilgungsfrei gestellt werden. Danach ist das Darlehen in 20 Halbjahresraten zu tilgen.

Gleichzeitig sind Verwaltungskosten in Höhe von 0,5% der Darlehenssumme zu entrichten.

Das Darlehen ist an rangbereiter Stelle im Grundbuch zu sichern.

### **IV. Antragsverfahren**

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Eigentümer von Gebäuden im oben genannten Geltungsbereich.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Antragsunterlagen bei der Gemeinde Barleben einzureichen. Erforderlich sind Unterlagen, die die Förderungswürdigkeit nachweisen. Insbesondere bedarf es der Beifügung drei vergleichbarer Kostenvoranschläge.

Der Bescheid über die Gewährung eines Darlehens kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Auszahlung des Darlehens richtet sich nach der von der Gemeinde Barleben nach den Vorgaben von Nr. II der Richtlinie geprüften Endabrechnung, die nach Abschluss der Arbeiten unter Vorlage sämtlicher Rechnungsbelege der beteiligten Handwerksunternehmen einzureichen ist. Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig. Vor der Auszahlung des Darlehens ist die Eintragung einer Grundschuld im Grundbuch erforderlich.

Abschlagszahlungen können entsprechend dem Baufortschritt geleistet werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit von einem Architekten oder Bauingenieur festgestellt wird und wenn die Grundschuld im Grundbuch eingetragen ist.

Darlehen können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel in Aussicht gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.

Die Entscheidung über die Anträge und die Höhe des Darlehensbetrages trifft der Gemeinderat.

### **V. Beginn und Abschluss der Maßnahme**

Mit der Maßnahme kann mit der Gewährung des Darlehens begonnen werden. Ein vorzeitiger Beginn ist möglich. Ein solcher Beginn erfolgt jedoch auf Risiko des Antragsstellers.

Die Maßnahmen müssen bis zum 31. März 2012 fertig gestellt sein.

## **VI. Geltungsdauer der Richtlinie**

Die Richtlinie gilt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben bis zum 31. Dezember 2011.

Barleben, den